

Satzung des 1. Rugby Club Bielefeld e. V.

§1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- I. Der am 10.11.1988 in Bielefeld gegründete Verein führt den Namen „1.Rugby-Club Bielefeld e.V.“ (nachstehend 1. RCB genannt). Er hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- II. Der Verein will Mitglied des Stadtsportbundes Bielefeld, des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens, des Rugby-Verbandes NRW e.V. und des Deutschen Rugby-Verbandes werden.
- III. Zweck des 1. RCB ist die Entwicklung und Förderung des Amateur-Rugby-Sports sowie die sportliche Jugendhilfe. Der 1.RCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der 1.RCB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Wer Mitglied im 1.RCB werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem 1.RCB. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- II. Der Austritt kann zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6 wöchigen Frist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem 1.RCB ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen non mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) wegen vereinschädigendem Verhaltens

Der Ausschluss erfolgt nach 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Gesamtvorstandes.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Wirksamkeit bleibt davon unberührt.

§4 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des 1.RCB

Eine zeitgleiche Verhängung von mehreren Strafen ist zulässig. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Wirksamkeit bleibt davon unberührt.

§5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des 1.RCB vom vollendeten 15. bis 21. Lebensjahr zu.

1. Mitglieder die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung, ausgeübt. Der Minderjährige kann nur persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner Gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des 1.RCB.

§7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand

§8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, Ende Januar statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Veröffentlichung (Aushang/Rundschreiben). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte beinhalten.
 - a. Berichte des Vorstandes
 - b. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen (wenn erforderlich)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist erst dann beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
7. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden
 - a. von Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von Ausschüssen
 - d. von Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des 1.RCB eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird; d.h. der Antrag muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann als Dringlichkeitsantrag nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§9 VORSTAND

- I. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Sie vertreten den 1.RCB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder

Von ihnen ist allein vertretungsberechtigt

- II. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem

Vorsitzenden und dem Schatzmeister die Vertreter für

- a) Jugendsport
- b) Wettkampfsport
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Frauensport
- e) Die Abteilungen

- III. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt.

Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der

Einberufungsvorschrift des §8 der Satzung. Die Wahl des

Jugendvertreters bedarf der Bestätigung durch die

Mitgliederversammlung.

- IV. Der Vertreter der Abteilungen wird durch die Abteilungsleiter gewählt.

- V. Der Gesamtvorstand leitet den 1.RCB. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es der Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner

Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der

Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein

neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- VI. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

- VII. Der Vorstand ist im Sinne des §26 BGB als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den

Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist bei der nächsten Gelegenheit über die Tätigkeit

Des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 10 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein

Nachfolger gewählt wurde. Wiederwahlen sind zulässig.

§11 AUSSCHÜSSE UND ABTEILUNGEN

- I. Für den Bereich Jugendsport und Wettkampf werden Ausschüsse gebildet. Diese tragen unter ihrem zuständigen Leiter. Ihre Zusammensetzung regelt der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige

Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der Ausschüsse

erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter

einberufen.

- II. Für die im 1.RCB betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.

§ 12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend-

und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das Vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer

zu unterzeichnen ist.

§13

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des 1.RCB wird in jedem Jahr durch zwei von der

Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die

Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen

Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- I. Die Auflösung des 1. RCB kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf

nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Bekanntmachung

dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch

schriftliche Einladung (Rundschreiben).

- II. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur folgen, wenn es:

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.
- b) Von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die

Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des 1.RCB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des 1.RCB zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere der Förderung des Rugby-Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.1988 in Bielefeld genehmigt.